

Hinweise für Medienvertreter/innen

Rahmenbedingungen des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin für Vertreter und Vertreterinnen der Presse sowie der Hörfunk- und Fernsehanstalten

1. Mündliche Verhandlungen

Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind nur bis zum Abschluss der Feststellung der Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten zulässig. Die in Satz 1 genannten Aufnahmen dürfen nur von dem näher gekennzeichneten hinteren Teil des Sitzungssaales aus erfolgen.

2. Urteilsverkündungen

Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind bis zur Beendigung der Verlesung des Urteilstenors zulässig. Blitzlicht ist nicht gestattet. Ziffer 1. Satz 2 gilt entsprechend.

Während des Vortrages der Urteilsgründe sind geräuschlose Fotoaufnahmen ohne Blitzlicht sowie Hörfunk- und Fernsehaufnahmen gestattet, wenn diese Aufnahmen zuvor in der Terminsmitteilung vom Verfassungsgerichtshof zugelassen worden sind. Ziffer 1. Satz 2 gilt entsprechend.

3. Vorbehalt des Ausschlusses von Aufnahmen

Abweichend von Ziffern 1. und 2. kann der Verfassungsgerichtshof zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens die Aufnahmen oder deren Übertragung ganz oder teilweise ausschließen oder von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen.

Vom Plenum des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin einstimmig beschlossen in der Sitzung am 29. August 2001